

zu jugendlich« ausjähre, um als mein Onkel gelten zu können. An der Table d'hôte trafen wir einen jungen Franzosen, der die Mineralbäder gebrauchte. Das Gespräch drehte sich hauptsächlich um Reisen, und der junge Mann wußte den Aufenthalt in Las Palmas auf den kanarischen Inseln in so verlockender Weise zu schildern, daß Freund Lorenz sofort Lust bekam, es dort einmal zu versuchen.

Die Heimreise führte ihn über Mailand nach Luzern, wo er mit einem Neffen, dem Professor V. Hirzel aus Bern, zusammentraf. »In Mailand fand ich die Galleria Vittorio Emanuele entsetzlich finster und unfreundlich im Vergleich zur Galleria Umberto I. in Neapel und ganz stupefatto war ich von der Pracht der Certosa bei Pavia. Es kam mir vor, als sei dies das schönste Bauwerk, das ich je gesehen habe, trotz aller Kathedralen von Spanien.« . . . .

(Schluß folgt.)

**Kleine Mitteilungen.**

Post. Paketbeförderung nach Ostasien und Australien durch die Reichspostdampfer. — Zur Vermeidung des Still-lagers von Postpaketen, die mit den Reichspostdampfern befördert werden sollen, giebt die Ober-Postdirektion Leipzig folgendes bekannt:

Seitens der Absender von Paketen nach Ostasien und Australien, die mit den Reichspostdampfern befördert werden sollen, wird bei Einlieferung der Sendungen auf den Abgang der Schiffe oft keine Rücksicht genommen, so daß die Sendungen in nicht seltenen Fällen mehrere Wochen bis zum Abgange des nächsten Schiffes zum Nachteil des Absenders und des Empfängers im Einschiffungshafen zc. lagern müssen.

Es erfolgt die Abfahrt der Dampfer nach Ostasien

von Bremen (Bremerhaven): am 12. Juli, 9. August, 6. September, 4. Oktober;

von Genua: am 25. Juli, 22. August, 19. September, 17. Oktober;

von Neapel: am 26. Juli, 23. August, 20. September, 18. Oktober;

nach Australien

von Bremen (Bremerhaven): am 26. Juli, 23. August, 20. September;

von Genua: am 8. August, 5. September, 3. Oktober;

von Neapel: am 9. August, 6. September, 4. Oktober.

Zur Vermeidung eines unnötigen Stilllagers empfiehlt es sich, daß die Pakete,

wenn die Leitung über Bremen (Bremerhaven) gewünscht wird, etwa 2 Tage,

wenn die Leitung über Hamburg erfolgen soll, 4 1/2 Tage,

bei der Leitung über München und Neapel 8 Tage,

bei der Leitung durch die Schweiz über Genua oder Neapel 10 Tage bezw. 12 Tage und

bei der Leitung über Oesterreich 12 Tage

vor Abgang der Dampfer aus dem in Betracht kommenden Hafen (Bremerhaven, Genua oder Neapel) in Leipzig zur Einlieferung kommen.

Bei anderen Postanstalten im Ober-Postdirektions-Bezirk Leipzig muß die Einlieferung 12 bis 24 Stunden früher erfolgen.

Besteuerung der Warenhäuser. — Das preussische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 2. d. M. mit der Besprechung von Petitionen, betreffend Besteuerung der Warenhäuser. Für eine landesgesetzliche Umsatzsteuer sprachen die Abgeordneten Dastbach und von Brodhafen, dagegen der Anwalt des allgemeinen Genossenschaftsverbandes, Abgeordneter Crüger (Bromberg), während Abgeordneter Sattler darauf hinwies, daß die Beamten- und Offiziervereine dem gewerblichen Mittelstande nicht geringeren Wettbewerb machten als die großen Warenhäuser. Die Petition wurde der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Ausländische Handlungsreisende in Rußland. — Die »Moskauer Deutsche Zeitung« erläßt folgende Warnung, die das Leipziger Tgbl. nach der Kölnischen Ztg. wiedergiebt:

»Zweimal im Jahr, in der Zeit von Mitte Januar bis etwa Mitte März und zum zweitenmal vom August n. St. bis zum Oktober, pflügt sich der übliche Strom ausländischer Geschäftsreisender nach Rußland zu ergießen. Der Strom dürfte in diesem Jahr beträchtlich kleiner werden, da die Geschäftsreisenden nach der jüngsten Verfügung unseres Finanzministeriums bekanntlich eine Steuer von 500 Rubel zu entrichten haben. Die bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen sind folgende: § 57 des russischen Reichs-Gewerbsteuer-Gesetzes vom 8. Juni 1898 sagt: »Das Halten von Reisenden ist nur solchen Handelsunternehmungen ge-

stattet, die die Grundgewerbsteuer erster Kategorie, und nur solchen gewerblichen Unternehmungen, die die Grundgewerbsteuer erster, zweiter oder dritter Kategorie bezahlen.« In diesen Kategorien beträgt die Grundgewerbsteuer, abgesehen von einer Ergänzungssteuer, die nach dem Umsatz seit Ausgabe des Gesetzes erhoben wird, 1. für Handelsunternehmungen in den Residenzen 650 Rubel jährlich, in kleineren Städten etwas weniger; 2. für gewerbliche Unternehmungen erster Kategorie 1500 Rubel jährlich, zweiter Kategorie 1000 Rubel jährlich, dritter Kategorie 500 Rubel jährlich. Durch eine Instruktion des Finanzministers vom 5. Februar 1899 ist der vorher abgedruckte § 57 so ausgelegt worden, daß Reisende ausländischer Firmen, deren Inhaber die obige Steuer nicht erlegt haben, so lange in Rußland nicht arbeiten dürfen, bis sie oder ihre Häuser die Gewerbesteuer bezahlt haben. Nach einer weiteren Instruktion müssen die auf Grund der zu zahlenden Steuer erteilten Erlaubnisscheine, Reisende zu halten, von den letzteren in Rußland im Original vorgelegt werden. Christlichen Reisenden soll es gestattet sein, auf ihren Namen die Gewerbesteuer zu zahlen, ohne daß sie auch noch den sogenannten Commis-Voyageur-Schein zu lösen hätten, während jüdische Reisende außer dem Gewerbeschein für die Firma auch noch für sich persönlich einen Commis-Voyageur-Schein zu lösen haben. Diese Bestimmungen werden sehr ernst genommen und streng zur Ausführung gebracht. Wird ein Commis-Voyageur ohne Schein betroffen, so wird ausnahmslos die dreifache Strafe von ihm beigetrieben. Uns ist über verschiedene derartige Fälle, die sich bereits in diesen Tagen ereignet haben, berichtet worden, und wir halten es daher für unsere Pflicht, die ausländischen Firmen, namentlich die kleineren, dringend davor zu warnen, ihre Geschäftsreisenden ohne vorherige Lösung der erforderlichen Scheine nach Rußland zu senden. Eine Strafe von 3000 *M.* kann für manches kleine Unternehmen den Ruin bedeuten.«

**Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.**

La Suisse Universitaire. Revue mensuelle de l'enseignement secondaire et supérieur. IV. Année, No. 9. Juin 1899. Lex. 8°. p. 297—328. Genève, Administration et annonces: Boulevard du Théâtre, 4.

Das literarische Echo. Halbmonatsschrift für Literaturfreunde. Herausgeber: Dr. Josef Ettlinger. 1. Jahr, Heft 18 u. 19, 15. Juni u. 1. Juli 1899. 4°. Sp. 1125—1252. Verlag von F. Fontane & Co. in Berlin.

Niederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. 1899. Nr. 6, 30. Juni. gr. 8°. S. 41—48. Leiden, A. W. Sijthoff.

Propaganda. Zeitschrift für das Reklame-, Inseraten-, Plakat-, Ausstellungs-, Offerten-, Adressen- und Zeitungs-Wesen mit den Beilagen: Internationale Plakat-Galerie (2 Blatt) und Mitteilungen über Insertionsmittel (2. Jahrgang. Nr. 9. 8°. S. 88—96.) Herausgegeben von Robert Exner. 2. Jahrgang. Heft 9. (Juni 1899.) Kl. Fol. S. 283—312 mit vielen Abbildungen. Berlin, Verlag von Conrad Skopnik.

Berliner Neueste Nachrichten G. m. b. H. — Das königliche Amtsgericht I zu Berlin verlaublich folgende Eintragung in das Handelsregister:

In unser Gesellschaftsregister ist eingetragen:

Spalte 1. Laufende Nummer: 19 032.

Spalte 2. Firma der Gesellschaft: Berliner Neueste Nachrichten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Spalte 3. Sitz der Gesellschaft: Berlin.

Spalte 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 14. Juni 1899. — Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe der Zeitung »Berliner Neueste Nachrichten« und die Ausführung aller damit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehenden geschäftlichen Maßnahmen und Einrichtungen. — Das Stammkapital beträgt 402 000 *M.* — Auf dasselbe, sowie auf ihre Stammeinlagen bringen nach näherer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages (§ 5) die Gesellschafter

1. Wirklicher Geheimer Rat Graf Guido Hündel von Donnerst-mard zu Neudeck,

2. Geheimer Kommerzienrat Julius van der Zypen zu Köln,

3. Geheimer Kommerzienrat Friedrich Alfred Krupp zu Essen, zusammen die ihnen gemeinschaftlich gehörende Zeitung »Berliner Neueste Nachrichten« ein jeder seinen 1/3 Miteigentumsanteil in die Gesellschaft ein. — Der Wert dieser Einlage ist auf 402 000 *M.* der eines jeden Anteils auf 134 000 *M.* festgesetzt. — Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; es kann auch ein Stellvertreter ernannt werden. Die Firma gilt als gehörig gezeichnet, wenn ihr die Unterschrift des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters beigefügt ist. — Oeffentliche Bekanntmachungen werden von dem Geschäftsführer je einmal in dem Deutschen Reichsanzeiger unter